

## EINLEITUNG

Der vorliegende Band enthält eine Neuedition von SPP III 119–238 (119 Nr.), erweitert um drei Stücke aus dem Archiv der Brothändler Elias und Paeitos, nämlich SPP XX 191, das unter der von Carl Wessely nicht vergebenen Nr. **212** aufgenommen wurde, sowie zwei bislang unedierte Texte (**209 bis** und **233 bis**; s. unten Abschnitt V). Vier Texte sind mit anderen Stücken aus SPP III & VIII vereint worden, ein weiterer mit dem ebenfalls von Wessely edierten Pariser Fragment SB I 4690 und ein letzter mit CPR XXIV 19 (s. unten S. XLI). Editionsnummern, die zwei separate Texte oder zwei nicht zusammengehörige Fragmente umfassen, wurden in Unter-  
nummern aufgeteilt (**A** und **B**); dies ist in sechs Fällen geschehen: **127, 148, 150, 154, 156** und **179**.

Die Transkription der Urkunden aus Wien (83 Texte) und Berlin (20 Texte) wurde mit den Originalen verglichen. Die Revision des Materials aus Paris (15 Texte) und Dublin (1 Text) erfolgte anhand von Bildmaterial (Mikrofilm und Photographien), mit Ausnahme von vier Pariser Stücken (**122, 126** und **136–137**), die nicht mehr auffindbar sind. Im Falle der drei Kairener Blemmyer-Urkunden **132–134** stand kein aktuelles Bildmaterial zur Verfügung; es wurde daher auf die Tafeln zurückgegriffen, die der von Jakob Krall besorgten Neuedition beigegeben sind. Im Zuge der Revision wurden auch die von Wessely in der Regel nicht beschriebenen Rückseiten geprüft, sofern diese zugänglich waren.

Im folgenden soll das nachstehende Urkundenmaterial unter fünf Gesichtspunkten betrachtet bzw. analysiert werden, nämlich im Hinblick auf die Formulartypen, Datierung, Herkunft, Geschäftstypen und Archive.

### I. Formulartypen

Wie bereits von Sven Tost im ersten Faszikel der Neuedition von SPP III & VIII dargelegt<sup>1</sup>, hat sich Wessely bei Erstellung der beiden Editionsbande ausschließlich am Formular orientiert, das ihm als maßgebliches Auswahl- und Ordnungskriterium diente. Der hier vorgelegte Corpusabschnitt war, wie Wesselys Inhaltsverzeichnis am Beginn von SPP VIII zu entnehmen ist, den Texten des Typs „ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι τοσοῦτο“ gewidmet. In der Tat machen solche Urkunden den Großteil der Sektion aus und geben dem vorliegenden Band ein klares Profil. Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß neben diesem Haupttyp auch andere Formulare erscheinen, nämlich zum einen Varianten des ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Typs, die Wessely im Inhaltsverzeichnis nicht eigens erwähnt (gebildet etwa durch Auslassung des Pronomens ἐγώ, durch Voranstellung der Namen der Kontrahenten oder durch die Erweiterung ἔχω καὶ χρεωστῶ ἐγὼ τῷ δεῖνι), zum anderen Exemplare des Typs „ἔσχον (καὶ ἐπληρώθην) ἐγώ“, die als Nachträge zur vorangehenden Sektion SPP III 1–118 gelten können. Hinzu kommt, daß Wessely in einzelnen Fällen auch Texte in seine Sammlung aufgenommen hat, die keine sachliche, sondern nur eine physische Verbindung zum übrigen Material aufweisen, und zwar dann, wenn ein Blatt neben dem eigentlichen Auswahltext eine Zweitbeschriftung aufweist. Schließlich gibt es mehrere Stücke, in welchen Wessely zwar das ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Formular rekonstruiert hat, die tatsächlich aber, wie sich bei der Neuedition ergeben hat, einem anderen Formulartyp zuzuweisen sind.

<sup>1</sup> Siehe S. Tost, SPP III<sup>2</sup> 1–118, Einl. S. XXIVff.

Die beiden soeben erwähnten Hauptformulartypen stehen, zumindest in der Theorie, für zwei klar voneinander zu unterscheidende Urkundsgattungen des Schuldrechts. Texte des ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Typs sind Schuldscheine, d. h. vom Schuldner ausgestellte und zum Verbleib beim Gläubiger bestimmte Bescheinigungen über das Bestehen einer Schuld, zumeist ergänzt um eine Vereinbarung zu Form und Zeitpunkt der Erstattung der geschuldeten Leistung. Texte des ἔσχον ἐγὼ παρὰ τοῦ δεῖνος-Typs hingegen sind Quittungen, d. h. vom Gläubiger ausgestellte und zum Verbleib beim Schuldner bestimmte Bescheinigungen über die Erbringung einer geschuldeten Leistung. Sprachlich kommt dieser Gegensatz in der Wahl des Tempus und des Kasus zum Ausdruck, da die Formel ἔσχον ἐγὼ παρὰ τοῦ δεῖνος den einmaligen Akt der Tilgung einer Schuld durch den Transfer der geschuldeten Leistung vom Schuldner zum Gläubiger bezeichnet, während das präsentische ἔχω, verbunden mit dem *dativus commodi*, nicht so sehr auf den Akt des Transfers einer Leistung vom Gläubiger auf den Schuldner, mithin auf die Begründung eines Schuldverhältnisses, als viel eher – in durativem Sinn – auf das Bestehen einer Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger abhebt<sup>2</sup>.

Allerdings verlief die Trennlinie zwischen den beiden Urkundstypen in der Praxis nicht immer in der soeben beschriebenen Schärfe. So zeigen die antiken Notare gelegentlich Unsicherheiten bei der Wiedergabe des ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Formulars. Mehrfach begegnet die offenkundig aus einer Vermischung von Schuldschein- und Quittungsformular gebildete Variante ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ τοῦ δεῖνος, die freilich den wesentlichen Grundgedanken der ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Formel, nämlich den durativen Aspekt, verwässert. Daneben erscheint das hybride ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα σοῦ τοῦ δεῖνος, was in den Editionen oftmals zu <παρὰ> σοῦ τοῦ δεῖνος korrigiert wird, tatsächlich aber in der Form σοῦ τοῦ δεῖνος (l. σοὶ τῷ δεῖνι) wiederherzustellen sein dürfte<sup>3</sup>. Noch gravierender aber ist, daß die Notare sich des ἔχω ἐγὼ-Formulars nicht nur für Schuldscheine bedienten, sondern auch für Quittungen – so etwa in der Lohnquittung **128** oder in der Weizenquittung **153** –, ebenso wie das Quittungsformular gelegentlich auch dort erscheint, wo ein Schuldverhältnis begründet wird, so etwa im Lieferungskauf **202**. Dieser Umstand läßt es ratsam erscheinen, bei solchen Texten, aus deren Wortlaut die Natur des Geschäftes nicht klar hervorgeht, die Entscheidung über eine Zuordnung zu den beiden Urkundsgattungen offen zu lassen. Daher wird im vorliegenden Band vielfach die Überschrift „Schuldschein oder Quittung“ verwendet.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welchem Formulartyp die Urkunden angehören. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

#### I. „Schuldschein“-Typ

- S<sub>1</sub>: ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα (σοὶ) τῷ δεῖνι
- S<sub>2</sub>: ἔχω καὶ χρεωστῶ ἐγὼ ὁ δεῖνα (σοὶ) τῷ δεῖνι
- S<sub>3</sub>: ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ (σοῦ) τοῦ δεῖνος
- S<sub>4</sub>: ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα (ohne Nennung des Gläubigers)
- S<sub>5</sub>: ἔχω ἐγὼ [ (fragmentarisch)
- S<sub>6</sub>: τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα. ἔχω (παρὰ σοῦ)
- S<sub>7</sub>: τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα. ἔχω καὶ χρεωστῶ (σοί?)
- S<sub>8</sub>: τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα. ἔχω σοὶ καὶ ὀφείλω
- S<sub>9</sub>: ἐγὼ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι. ἔχω σοὶ καὶ ὀφείλω

<sup>2</sup> Zur Deutung der Verbindung ἔχω σοὶ vgl. WB I 639 s. v. 9: „verpflichtet sein; wofür haftbar sein“. Die Genese dieser Ausdrucksweise, die bereits in Schuldurkunden des 4. Jh. anzutreffen ist (ὁμολογῶ ἔχειν σοὶ καὶ ὀφείλειν / χρεωστεῖν), liegt im dunkeln. Satzinger, *Urkunden* 129 meint, die Konstruktion erinnere an semitischen Sprachgebrauch.

<sup>3</sup> Dies gilt vor allem für die Blemmyer-Schuldscheine **129–131**, **134** und SB X 10552 bzw. BKU III 360 = SB X 10554 (zu diesen Texten s. unten Abschnitt V), aber auch für andere Urkunden wie etwa P.Cair. Masp. II 67251, 2 (Antaiopol., 549) und P.Mich. XIII 666, 27 (Antaiopol., 6. Jh.).

## II. „Quittungs“-Typ

Q<sub>1</sub>: ἔσχον ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ (σοῦ) τοῦ δεῖνοςQ<sub>2</sub>: ἔσχον καὶ ἐπληρώθην ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ (σοῦ) τοῦ δεῖνοςQ<sub>3</sub>: ἐδεξάμην ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ τοῦ δεῖνοςQ<sub>4</sub>: ἐντάγιον τοῦ δεῖνος. ἔσχον διὰ τοῦ δεῖνος

## III. Andere Formulartypen

G: ἐγὼ ὁ δεῖνα γράφω τῷ δεῖνι („koptische“ Grußformel; s. unten S. XXVII)

V: ἔχω bzw. ἔχει ὁ δεῖνα (ohne ἐγὼ und Nennung des Zahlers; Verbuchung)

Nr.	Typ	Nr.	Typ	Nr.	Typ
<b>119</b>	S <sub>1</sub>	<b>150 B</b>	S <sub>3</sub>	<b>183</b>	Q <sub>2</sub> ?
<b>120</b>	Q <sub>1</sub>	<b>151</b>	S <sub>1</sub>	<b>184</b>	S <sub>1</sub>
<b>121</b>	S <sub>1</sub>	<b>152</b>	S <sub>5</sub>	<b>185</b>	Q <sub>2</sub>
<b>122</b>	S <sub>1</sub>	<b>153</b>	S <sub>1</sub>	<b>186</b>	S <sub>4</sub>
<b>123</b>	S <sub>1</sub>	<b>154 A</b>	S <sub>5</sub>	<b>187</b>	S <sub>4</sub>
<b>124</b>	S <sub>1</sub>	<b>154 B</b>	–	<b>188</b>	S <sub>1</sub>
<b>125</b>	S <sub>1</sub>	<b>155</b>	S <sub>3</sub>	<b>189</b>	S <sub>5</sub>
<b>126</b>	S <sub>3</sub>	<b>156 A</b>	S <sub>1</sub>	<b>190</b>	S <sub>9</sub> ?
<b>127 A</b>	S <sub>4</sub>	<b>156 B</b>	?	<b>191</b>	S <sub>1</sub>
<b>127 B</b>	Q <sub>1</sub> /Q <sub>2</sub>	<b>157</b>	S <sub>3</sub> /S <sub>1</sub>	<b>192</b>	S <sub>1</sub>
<b>128</b>	S <sub>3</sub>	<b>158</b>	S <sub>1</sub>	<b>193</b>	S <sub>1</sub> ?
<b>129</b>	S <sub>1</sub>	<b>159</b>	S <sub>1</sub> ?	<b>194</b>	S <sub>5</sub>
<b>130</b>	S <sub>1</sub>	<b>160</b>	V	<b>195</b>	S <sub>1</sub>
<b>131</b>	S <sub>1</sub>	<b>161</b>	S <sub>1</sub>	<b>196</b>	S <sub>1</sub>
<b>132</b>	G	<b>162</b>	S <sub>1</sub>	<b>197</b>	S <sub>2</sub>
<b>133</b>	G	<b>163</b>	S <sub>5</sub>	<b>198</b>	S <sub>2</sub> ?
<b>134</b>	S <sub>1</sub>	<b>164</b>	Q <sub>1</sub>	<b>199</b>	S <sub>6</sub> ?
<b>135</b>	S <sub>1</sub>	<b>165</b>	S <sub>1</sub> ?	<b>200</b>	S <sub>1</sub> ?
<b>136</b>	S <sub>1</sub>	<b>166</b>	S <sub>1</sub> /S <sub>3</sub>	<b>201</b>	Q <sub>4</sub>
<b>137</b>	Q <sub>1</sub>	<b>167</b>	S <sub>1</sub>	<b>202</b>	Q <sub>1</sub>
<b>138</b>	S <sub>2</sub>	<b>168</b>	S <sub>6</sub>	<b>203</b>	–
<b>139</b>	S <sub>2</sub> ?	<b>169</b>	S <sub>7</sub>	<b>204</b>	S <sub>1</sub>
<b>140</b>	S <sub>4</sub>	<b>170</b>	S <sub>1</sub>	<b>205</b>	S <sub>2</sub>
<b>141</b>	S <sub>1</sub> ?	<b>171</b>	S <sub>3</sub>	<b>206</b>	S <sub>8</sub>
<b>142</b>	V	<b>172</b>	S <sub>1</sub> ?	<b>207</b>	S <sub>2</sub>
<b>143</b>	S <sub>1</sub>	<b>173</b>	S <sub>1</sub>	<b>208</b>	V
<b>144</b>	S <sub>1</sub>	<b>174</b>	S <sub>1</sub> ?	<b>209</b>	S <sub>1</sub>
<b>145</b>	S <sub>1</sub>	<b>175</b>	S <sub>1</sub>	<b>209 bis</b>	S <sub>1</sub>
<b>146</b>	S <sub>1</sub>	<b>176</b>	Q <sub>2</sub>	<b>210</b>	S <sub>1</sub>
<b>147</b>	Q <sub>3</sub> /S <sub>1</sub> ?	<b>177</b>	S <sub>3</sub>	<b>211</b>	S <sub>1</sub>
<b>148 A</b>	S <sub>5</sub>	<b>178</b>	S <sub>5</sub>	<b>212</b>	S <sub>1</sub>
<b>148 B</b>	–	<b>179 A</b>	–	<b>213</b>	S <sub>1</sub>
<b>149</b>	S <sub>5</sub>	<b>179 B</b>	S <sub>1</sub>	<b>214</b>	S <sub>1</sub>
<b>150 A</b>	S <sub>3</sub> ?	<b>180</b>	S <sub>1</sub>	<b>215</b>	S <sub>1</sub>

Nr.	Typ	Nr.	Typ	Nr.	Typ
<b>216</b>	S <sub>1</sub>	<b>224</b>	S <sub>1</sub>	<b>232</b>	S <sub>1</sub>
<b>217</b>	S <sub>1</sub>	<b>225</b>	S <sub>1</sub>	<b>233</b>	S <sub>1</sub>
<b>218</b>	S <sub>1</sub>	<b>226</b>	S <sub>1</sub>	<b>233 bis</b>	S <sub>1</sub>
<b>219</b>	S <sub>1</sub>	<b>227</b>	S <sub>1</sub>	<b>234</b>	S <sub>1</sub>
<b>220</b>	S <sub>1</sub>	<b>228</b>	S <sub>1</sub>	<b>235</b>	S <sub>1</sub>
<b>221</b>	S <sub>1</sub>	<b>229</b>	S <sub>1</sub>	<b>236</b>	S <sub>1</sub>
<b>222</b>	S <sub>1</sub>	<b>230</b>	S <sub>1</sub>	<b>237</b>	S <sub>1</sub>
<b>223</b>	S <sub>1</sub>	<b>231</b>	S <sub>1</sub>	<b>238</b>	V

## II. Datierung

Die Texte stammen beinahe ausnahmslos aus dem 6. und 7. Jh. In manchen Fällen ist auch eine Abfassung im frühen 8. Jh. in Betracht zu ziehen. Eine exakte Datierung ist nur für **190** möglich, der ins Jahr 426 der Diokletianischen Ära fällt (710 n.Chr.). Für mehrere Stücke ergibt sich aus prosopographischen Überlegungen ein engerer zeitlicher Rahmen, und zwar für **119**, eine Urkunde des auch anderweitig belegten Notars Sergios, für **124**, in welchem der Vorsteher der Gilde der Sackträger von Arsinoiton Polis Philoxenos erscheint, der möglicherweise in anderen Texten als Vorsteher der Gilde der Kornmesser derselben Stadt fungiert, für **145**, der zum Dossier des Leontoklibanariers Flavius Menodoros gehört, für **153**, in welchem offenbar der arsinoitische Pagarch Flavius Menas genannt wird, für **164**, der von dem bekannten Notar Iustus ausgestellt worden ist, für **183**, in welchem möglicherweise der herakleopolitanische Pagarch Appa Kyros Erwähnung findet, für **185**, der den auch anderweitig bekannten *domesticus* und *defensor civitatis* von Arsinoiton Polis Flavius Athanasios bezeugt, sowie für das Archiv der Brothändler Elias und Paeitos, das auf Grund der Nennung des Bischofs Aba Petros in den Zeitraum 661–665 zu datieren sein dürfte (s. unten Abschnitt V).

Bei den übrigen Urkunden basiert die Datierung auf dem Schriftbild, jeweils unter Berücksichtigung etwaiger inhaltlicher Indizien und des papyrologischen Vergleichsmaterials. Als Richtschnur dient dabei die Entwicklung der spätantiken Geschäftsschrift von der „Kursive“ zur „Minuskel“<sup>4</sup>. Texte in reiner „Kursive“ wurden dem 6. Jh., Mischformen beider Schrifttypen dem 6.–7. Jh. und Texte in stark ausgeprägter bzw. reiner „Minuskel“ dem 7. Jh. (arab. Zeit) zugeordnet.

Der hier vertretene chronologische Ansatz weicht recht deutlich von Wesselys Datierungsvorschlägen ab. In den meisten Fällen sind die Texte um ein halbes oder sogar um ein ganzes Jahrhundert später datiert als noch in SPP III. Die Richtigkeit dieser Spätdatierung wird dadurch bestätigt, daß fast in allen Fällen, in welchen im Zuge der Neuedition auf Grund textimmanenter Angaben die Möglichkeit zu einer genaueren zeitlichen Einordnung besteht, sich ein Datum des 7. Jh. ergibt.

Die im vorliegenden Band enthaltenen Texte stammen somit zum Großteil aus den letzten Jahrzehnten der byzantinischen Herrschaft in Ägypten sowie aus der früh-arabischen Zeit. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf dem fortgeschrittenen 7. Jh., und es ist damit zu rechnen, daß mancher Text, für den im folgenden auf Grund des paläographischen Erscheinungsbildes und in Ermangelung anderer Anhaltspunkte eine Datierung ins 6. bzw. 6.–7. Jh. vorgeschlagen wird, sich bei künftigen Recherchen ebenfalls als diesem Zeitraum zugehörig erweisen wird.

<sup>4</sup> Zur Definition der Begriffe „Kursive“ und „Minuskel“ vgl. S. Tost, SPP III<sup>2</sup> 1–118, Einl. S. XXXII–XXXIV.

## III. Herkunft

Der Großteil der Texte läßt sich auf Grund von topographischen Angaben zweifelsfrei dem Arsinoites zuweisen. Zeugnisse aus anderen Gauen, deren Provenienz feststeht, sind hingegen überaus selten. So stammen **190**, **197**, **202** und **206** aus dem Herakleopolites sowie **201** aus dem Hermopolites. Bei einigen weiteren Texten läßt sich die Herkunft anhand anderer inhaltlicher oder formaler Indizien zumindest wahrscheinlich machen. In den übrigen Fällen ist den Angaben Wesselys zu folgen, der sich auf die zu seiner Zeit verfügbaren Informationen zum Erwerbungs- bzw. -jahr der betreffenden Stücke gestützt haben dürfte. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß diese Zuweisungen, die es auch für die übrigen Altbestände der Wiener Sammlung gibt, sich in der Vergangenheit nicht immer als zuverlässig erwiesen haben; wie es scheint, wurden Teile der ursprünglich in separaten Behältern aufbewahrten Ankäufe noch vor ihrer Inventarisierung miteinander vermischt. Als Sondergruppe unter den hier vorgelegten Urkunden dürfen schließlich die Blemmyer-Urkunden gelten, die laut den Angaben der Händler aus Gebelên (Pathyris) stammen (s. unten Abschnitt V).

## IV. Geschäftstypen

Der vorliegende Faszikel enthält, wie bereits dargelegt (s. oben Abschnitt I), beinahe ausschließlich Schuldscheine und Quittungen. Die formalen Merkmale bestimmen auch die inhaltliche Ausrichtung der Texte: Als größte Gruppe sind Geschäftstypen schuldrechtlichen Charakters zu nennen, nämlich Darlehen und Lieferungskäufe<sup>5</sup>. Eine Sonderstellung unter diesen Schuldscheinen haben die Texte des Formulartyps S<sub>4</sub>, in welchen jegliche Angabe zum Gläubiger bzw. Zahler fehlt. Der Zweck dieser Beurkundungsform lag möglicherweise darin, daß der Gläubiger den Schuldschein an andere Personen weitergeben und auf diese Weise das Schuldverhältnis ohne weiteren schriftlichen Aufwand übertragen konnte. Diejenige Person, welche sich jeweils im Besitz des Schuldscheines befand, war zur Einforderung der Schuld berechtigt.

Daneben begegnen im vorliegenden Band verschiedene Typen von Quittungen. Bei drei weiteren Textgruppen ist nicht leicht auszumachen, ob man sie eher den Schuldscheinen oder den Quittungen zuordnen soll; dies gilt für die Bank- und die Dianome-Bescheinigungen sowie für das Archiv der Brothändler Elias und Paeitos (s. unten Abschnitt V). Im einzelnen handelt es sich um folgende Gruppen:

## Darlehen

<i>Nr.</i>	<i>Objekt</i>	<i>Nr.</i>	<i>Objekt</i>
<b>122</b>	1 <i>solidus</i>	<b>145</b>	x <i>solidi</i>
<b>124</b>	4 Art. Weizen	<b>157</b>	1/4 <i>solidus</i>
<b>127 A</b>	1 <i>solidus</i>	<b>163 (?)</b>	x Kuri Wein
<b>129</b>	5 <i>solidi</i>	<b>190</b>	1/2 <i>solidus</i>
<b>130</b>	14 <i>solidi</i>	<b>191</b>	Geld
<b>131</b>	1 <i>solidus</i>	<b>206</b>	1/3 <i>solidus</i>
<b>134</b>	11 <i>solidi</i>		

<sup>5</sup> Zu den spätantiken Darlehen auf Papyrus vgl. H. Preissner, *Das verzinsliche und das zinslose Darlehen in den byzantinischen Papyri des 6./7. Jahrhunderts*, Diss. Erlangen 1956, für Literatur zu spätantiken Lieferungskäufen s. zuletzt P.Eirene II 28–29, Einl. S. 162f. und APF 51 (2005) 77f.

## Lieferungskäufe

<i>Nr.</i>	<i>Produkt</i>	<i>Nr.</i>	<i>Produkt</i>
<b>123</b>	Getreide	<b>175</b>	Heu
<b>125</b>	Wein	<b>192</b>	Datteln
<b>135</b>	Wein	<b>193</b>	Wein
<b>139 (?)</b>	Steine	<b>195</b>	Wein
<b>141</b>	Wein	<b>196</b>	Wein
<b>144</b>	Weizen	<b>200</b>	Wein
<b>146</b>	Quaternionen	<b>202</b>	Weizen
<b>151</b>	Wein	<b>205</b>	Wein
<b>163 (?)</b>	Wein		

## Quittungen

<i>Nr.</i>	<i>quitierte Leistung</i>	<i>Nr.</i>	<i>quitierte Leistung</i>
<b>120</b>	Kaufpreis	<b>164</b>	Lohn
<b>128</b>	Lohn	<b>166</b>	?
<b>137</b>	Darlehen	<b>168</b>	Steuern
<b>147</b>	Lohn (?)	<b>176</b>	Lohn
<b>150 A</b>	Mietzins	<b>183</b>	Pachtzins
<b>153</b>	Pachtzins (?)	<b>185</b>	Kaufpreis
<b>154 A</b>	Darlehen	<b>201</b>	Steuern

## Bankbescheinigungen

Mehrere Texte enthalten Bescheinigungen über Geldzahlungen, die von Bankiers ausgestellt wurden, nämlich zum einen von *collectarii* (**158**, **161**, **162** sowie möglicherweise auch **159** und **174**), zum anderen von ζυγοστάται (**178**, **179 B** und **186**). Der Begriff *collectarius* diente in der Spätantike in erster Linie zur Bezeichnung des Geldwechslers, konnte sich aber auch auf Personen erstrecken, die neben dem Münztausch andere Arten von Bankgeschäften tätigten<sup>6</sup>. Im Arsinoites scheint das Wort im Laufe des 6. Jh. die herkömmliche Berufsbezeichnung für Privatbankiers τροπεζίτης verdrängt zu haben<sup>7</sup>. Die Aufgaben von ζυγοστάται sind vornehmlich aus der spätantiken Gesetzgebung bekannt, wo sie uns als Geldprüfer in quasi-amtlicher Stellung gegenüberreten, die teilweise auch mit fiskalischen Aufgaben betraut waren. Vor dem Hintergrund der papyrologischen Dokumentation scheint allerdings wenig zweifelhaft, daß es sich im Grunde um eine Berufsbezeichnung für solche Personen handelte, die – ähnlich den *collectarii* – als Geldwechsler und Kleinbankiers tätig waren<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Vgl. Bogaert, *Kollektarioi*; ders., *Recherches sur la banque en Égypte gréco-romaine*, in: T. Hackens – P. Marchetti (Hg.), *Histoire économique de l'antiquité*, Louvain-la-Neuve 1987, 49–77 = *Trapezitica* 1–24, bes. 62–64 = 12f.; ders., *Banque* 93–95 und 127f. Zur Tätigkeit von Klerikern als *collectarii* vgl. Schmelz, *Amtsträger* 246f. Man beachte auch die bei Förster, *Wörterbuch* 429 erfaßten Belege für die Berufsbezeichnung in den koptischen Urkunden.

<sup>7</sup> Bogaert, *Banque* 94.

<sup>8</sup> Über die Belege für Zygostatai in den spätantiken Papyri handelt de Groote, *Zygostatae*; vgl. ferner Rouillard, *Administration* 102; L. Robert, *Inscriptions grecques de Side*, *Revue de philologie* 3<sup>e</sup> sér., 32 (1958) 15–53, bes. 37f.; Jones, *LRE* I 445; J. Bingen – M. Hombert, *Cd'É* 45 (1970) 151; Henty, *Economy* 317f. und 341–356; Delmaire, *Largesses* 256f., Anm. 37; P.Prag. II 153, Einl. S. 86; J. Gascou, *P.Sorb.* II 69, Einl. S. 61; J. R. Rea, *P.Oxy.* LXIII 4395, 26–27 Komm.; N. Gonis, *A Symmachus on Mission and his Paymaster: P.Herm.* 80 *Enlarged*, *ZPE* 132 (2000) 182, Komm. zu Z. 1; N. Kruit – K. A. Worp, *Eine Hausmiete aus der Zeit des Kaisers Mauricius*, *Tyche* 18 (2003) 52, Komm. zu Z. 4.

Die Bankbescheinigungen folgen, soweit erhalten, allesamt dem Formulartyp ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι (S<sub>i</sub>). Bereits Raymond Bogaert hat darauf hingewiesen, daß es sich somit, rein formal betrachtet, nicht um Quittungen handelt, wie in der Literatur verschiedentlich geäußert, sondern um Schuldscheine<sup>9</sup>. Diese Beobachtung hat Bogaert zuletzt sogar – vermutlich aus dem Grund, weil eine Kreditaufnahme durch Bankiers widersinnig erschiene – zu der Annahme veranlaßt, daß es sich in diesen Fällen um „opérations non professionnelles“ der *collectarii* handle<sup>10</sup>. Hingegen wurden die drei Texte, in welchen Zygostatai als Aussteller erscheinen, unlängst von Marc De Groot als „receipts“ eingestuft<sup>11</sup>.

In der Tat sind mindestens zwei der obengenannten Texte, nämlich **161** und **186**, dem Wortlaut nach als Quittungen zu betrachten. Im Falle von **161**, der Bogaert noch nicht bekannt gewesen ist, dient die verbuchte Zahlung dem Ausgleich eines Kontos, das der Adressat des Textes beim Aussteller führt, und in **186**, der von Bogaert nicht behandelt wird, da es sich um einen Zygostates handelt, ergibt sich der Quittungscharakter aus dem Zahlungsgrund ὑπὲρ μηνὸς Ἐπεῖφ.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der eingangs angesprochenen Unschärfe, die im Gebrauch der beiden Hauptformulartypen durch die Urkundenschreiber zu konstatieren ist (s. oben Abschnitt I), sollte daher die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß es sich, ungeachtet des Schuldschein-Formulars, bei allen sechs (bzw. acht) hier behandelten Texten um Quittungen und somit um Zeugnisse für ganz gewöhnliche Bankgeschäfte handelt. Eine sichere Entscheidung ist freilich in den meisten Fällen nicht möglich, da textimmanente Hinweise, die eine zweifelsfreie Zuordnung gestatten würden, fehlen.

#### Dianome-Bescheinigungen

Der vorliegende Band enthält vier Quittungen über Sachleistungen für die Dianome: **119**, **121**, **180** und **204**. Ein fünfter Repräsentant dieser Textgattung ist **106**, der allerdings stark fragmentarisch ist; weitere Beispiele sind nicht bekannt. Die gesamte Gruppe stammt aus der Wiener Sammlung.

In diesen fünf Texten bestätigen Handwerker, die in Arsinoiton Polis ansässig sind, den Einwohnern jeweils eines arsinoitischen Dorfes, von diesen vermittelt eines Pistikos bestimmte Produkte erhalten zu haben, und versprechen, selbige Produkte im Namen des Dorfes für die Dianome einer bestimmten Indiktion an ungenannter Stelle abzuliefern. **119** und **204** handeln von Packsätteln, **121** von härenen Stricken, **180** von Sangathon (gemeint ist vermutlich Holzkohle) und **106** von Gonachia, einer Art von Mänteln bzw. Teppichen. Als Aussteller werden Packsattelmacher (**119** und **204**) und Sackstoffmacher (**121**) genannt; in **106** und **180** sind die betreffenden Angaben nicht erhalten. Als Lieferanten werden die Dörfer Arabon, Busiris und Phamet genannt; in **106** und **204** ist der Name verloren.

Die Texte stimmen in Aufbau und Formular weitgehend überein. Sie beginnen mit dem Schuldanerkenntnis ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα τοῖς ἀπὸ χωρίου διὰ τοῦ δεῖνος πιστικοῦ λόγῳ / ὑπὲρ διανομῆς τοσαύτης ἰνδικτίωνος. Hieran schließt sich die Nennung des Produktes an, gefolgt von der Abgabeformel καὶ ἐτοίμως ἔχω ταῦτα καταβαλεῖν ὑπὲρ τῆς ὑμῶν διανομῆς / ὑπὲρ ὑμῶν εἰς τὴν αὐτὴν διανομήν. Am Schluß der Texte stehen jeweils das Datum und die Kompletionsformel eines Symbolaiographos. Von diesem Muster weicht nur **119** geringfügig ab, insofern der Pistikos hier nicht als Mittelsmann, sondern als Adressat des Textes auftritt; dieser formale Unterschied ist jedoch für den Charakter des Geschäftes ohne Belang.

<sup>9</sup> Siehe Bogaert, *Kollektarioi* 11f. = 127, Anm. 38.

<sup>10</sup> Siehe Bogaert, *Banque* 127f.

<sup>11</sup> Siehe De Groot, *Zygostatae* 33 bzw. 35, Nr. 13, 32, 35 und 36.

Hinter dem Begriff *διανομή* verbirgt sich in früh-arabischer Zeit die Requisition von Sachleistungen für den Bedarf der Armee und Flotte<sup>12</sup>. Die in unseren Texten erwähnten Gonachia und Sättel waren vermutlich für die Reiterei bestimmt, die Seile und das Sangathon hingegen für die Werften von Babylon, Alexandrien und Klysmä, wo in dieser Zeit Kriegsschiffe gebaut wurden.

Nähme man den Wortlaut der Texte ernst, so hätten die Handwerker von den Dörflern bereits fertige Produkte erhalten und sich zu deren Weitergabe an die Steuerbehörden verpflichtet. Eine solche Annahme ist freilich wenig plausibel, schon weil dann unverständlich bliebe, warum die Handwerker an dem Vorgang überhaupt beteiligt worden sein sollten. Überdies muß auffallen, daß sich, soweit die Berufs- und Produktangaben erhalten sind, immer ein direkter Bezug zwischen den Produkten und dem Metier der jeweils beteiligten Handwerker herstellen läßt: Sättel / Sattelmacher und Seile / Sackstoffmacher.

Es steht daher zu vermuten, daß die Handwerker von den Dorfbewohnern in Wirklichkeit nicht fertige Produkte, sondern das Geld für die Herstellung der Produkte erhielten. Die Dorfbewohner ließen die Sachlieferungen, die ihrem Ort seitens der Fiskalbehörden als kollektive Leistungen auferlegt worden waren, von städtischen Handwerkern anfertigen und beauftragten die Handwerker zugleich mit der Ablieferung dieser Produkte bei den staatlichen Sammelstellen. Die Dianome-Bescheinigungen sind somit, rechtlich betrachtet, gleichsam als Lieferungskäufe einzustufen, freilich mit der Besonderheit des fiskalischen Hintergrundes. Für die Dorfbewohner besaßen die Bescheinigungen den Wert von Steuerquittungen, und die Handwerker waren unmittelbar in den Prozeß der Steuererhebung involviert.

### Übungstexte

Als letzte Textgruppe seien an dieser Stelle die Übungen zum Urkundsformular erwähnt. Es handelt sich dabei um die Anfangsworte nicht nur von Schuldscheinen (**148 A** und **150 B**) und Quittungen (**127 B**), also von kleinformatigen Texten, sondern auch der Invokationsformel (**148 A**; **150 B**), mit welcher seit ihrer Einführung unter Kaiser Mauricius ausschließlich großformatige Urkunden eingeleitet wurden, die unter dem in SPP III & VIII publizierten Material nicht enthalten sind<sup>13</sup>. Einen Sonderfall bildet **237**, dessen Verfasser Klauseln aus verschiedenen Rechtsgeschäften aneinandergereiht hat. Abgesehen von der letztgenannten Nummer rühren diese Texte allesamt von einer Zweitverwendung des Blattes her.

<sup>12</sup> Vgl. H. I. Bell, P.Lond. IV 1414, Einl. S. 124–127 sowie ferner P.Lond. IV 1433.

<sup>13</sup> Zu Datierungselementen in SPP III & VIII-Texten vgl. S. Tost, SPP III<sup>2</sup> 1–118, Einl. S. XXXII. Zur Invokationsformel, die in den Papyri seit 591 nachweisbar ist, vgl. CSBE<sup>2</sup> 99f.



## V. Archive

Zwei Urkundengruppen des vorliegenden Bandes bilden ein bzw. gehören zu einem Archiv: die Blemmyer-Urkunden aus Gebelên und die Texte der Brothändler Elias und Paeitos. Die folgende Besprechung dieser beiden Gruppen ist nach Stichwörtern gegliedert.

Blemmyer-Urkunden aus Gebelên<sup>14</sup>

Zugehörige Texte: Die sechs Editionsnummern **129–134** gehören zu einer Gruppe von dreizehn Urkunden in griechischer und koptischer Sprache, die in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Gebelên (Pathyris) gefunden wurde<sup>15</sup>. Drei Texte dieser Gruppe (**129–131**) befinden sich in Kairo, neun in Berlin (hierunter **132–134**) und ein weiterer in Köln. Daß die Texte ein Archiv bilden, ergibt sich aus einer Reihe von Indizien. Zu nennen sind der gemeinsame Fundort, die Einheitlichkeit des Schriftträgers (alle Stücke sind auf feinem, hellen Leder geschrieben, das von früheren Bearbeitern als Gazellenleder bestimmt wurde), die Identität der Schreiber, die gelegentliche Erwähnung derselben Personen, die Ähnlichkeit der Texte in formaler und sprachlicher Hinsicht sowie ihr einheitlicher sozio-kultureller Hintergrund.

Inhalt: Von den 13 Texten des Archivs sind neun auf Griechisch und vier auf Sahidisch-Koptisch (mit griechischen Einschüben) verfaßt. Es handelt sich größtenteils um Urkunden über private Rechtsgeschäfte: neun Schuldscheine, von denen einer mit Mietantichrese und zwei mit Pfandstellung verbunden sind, eine Freilassung (in Kombination mit einer Schenkung) und ein Schutzbrief. Die beiden verbleibenden Stücke sind königliche Dekrete über die Vergabe der *curatoria* über die Insel Tanare.

Schreiber: Da alle Texte des Archivs eine Unterschrift tragen, ist die Identität der Schreiber gesichert. Neun Urkunden stammen von Sansnos, drei von Agathon und einer von Dioskoros. Von den neun Texten des Sansnos sind sechs auf Griechisch und drei auf Koptisch abgefaßt; im Falle des Agathon stehen zwei griechische einer koptischen Urkunde gegenüber. Die Urkunde des Dioskoros ist auf Griechisch ausgestellt.

Sansnos bezeichnet sich selbst in einem seiner Texte als γραμματεύς, und auch Agathon wird in P.Köln ägypt. I 13 = FHN 339 die Bezeichnung ΓΡΑΜΜΑΤΕΥC beigelegt. Dioskoros dürfte ebenfalls diesen Titel geführt haben.

Es ist vorgeschlagen worden, diesen Dioskoros mit dem gleichnamigen γραμματεύς ἔθνους Βλεμμέου zu identifizieren, der in der Lederurkunde BGU III 972 + P.Ross. Georg. V 41, Fr. IV, V = SB XVIII 13930 (6.–7. Jh.) erwähnt wird, einem Naturaldarlehen aus Latopolis, das bekanntlich in direkter Nachbarschaft zu Gebelên liegt<sup>16</sup>. Der dort genannte Dioskoros gibt, wie es scheint, als Zuständigkeits- bzw. Tätigkeitsbereich eine als κομμέρκιον (*commercium*) bezeich-

<sup>14</sup> Zum Folgenden vgl. Baillet, *Textes*; Krall, *Beiträge*; Satzinger, *Urkunden*; Christides, *Movements*; Eide *et al.*, *Documents*; Hägg, *Nubiograeca*; Satzinger, *Anmerkungen*; Török, *Chronology*; ders., *Nubia*; ders., *Notes*; Hägg, *Titles* 152f.; Hendrickx, *Chartes*; FHN III, S. 1196–1216, Nr. 331–343.

<sup>15</sup> Einen Überblick über die Gruppe gibt Tabelle I (s. unten S. 155); zur dort gewählten Abfolge s. die folgenden Ausführungen zur Datierung der Urkunden. Nützlich für die Auswertung der Textgruppe sind die Indizes in Eide *et al.*, *Documents* 22f.

<sup>16</sup> Einen Zusammenhang zwischen diesem Text und den Gebelên-Urkunden hatte bereits U. Wilcken, APF 2 (1903) 386 hergestellt; zur Identifikation der beiden Schreiber vgl. M. Weber, P.Köln ägypt. I 13, Einl. S. 115, Anm. 7; Hägg, *Nubiograeca* 105f.; R. H. Pierce, FHN III, S. 1199.

nete Institution an<sup>17</sup>, die auch in P.Köln ägypt. I 13 = FHN III 339 Erwähnung findet<sup>18</sup>. In der Tat wäre es gut denkbar, daß in beiden Texten ein und dieselbe Person gemeint ist; allerdings sei einschränkend darauf hingewiesen, daß der Name Dioskoros zur Abfassungszeit der Urkunden überaus verbreitet war, so daß die Homonymie in diesem Fall kein starkes Argument liefert, und daß überdies der in SB XVIII 13930 genannte Dioskoros nicht als Notar, sondern als Darlehensgeber fungiert; Aussteller dieser Urkunde war hingegen ein gewisser Flavius Pelitos.

Sansnos und Agathon (vermutlich aber auch Dioskoros) beherrschen die koptische Sprache recht gut. Überdies verfügen alle drei Schreiber über Griechischkenntnisse. Dieser Umstand sowie ihre traditionellen griechischen bzw. ägyptischen Namen, die sich deutlich vom blemmyischen Umfeld abheben, sprechen dafür, daß sie der „römischen“ Provinzbevölkerung (Ῥωμαῖοι) angehörten. Soweit aus den Urkunden ersichtlich, waren sie für die führenden Kreise der lokalen Blemmyergesellschaft, nämlich für den König (βασιλίσκος), für hohe Würdenträger (φύλαρχοι, ὑποτύραννοι und ἱερεῖς) und für andere Personen aus demselben gesellschaftlichen Milieu als Notare tätig<sup>19</sup>.

Formular: Das Formular der Gebelên-Urkunden ist voller Lücken und sprachlicher Fehler. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß die Griechischkenntnisse der drei Schreiber rudimentär waren und nur für einfachste Texte ausreichten; für komplexere juristische Zusammenhänge scheinen sie Koptisch bevorzugt zu haben. Der Mangel an sprachlicher Kompetenz muß allerdings nicht unbedingt auf das „barbarische“ Milieu zurückgeführt werden, aus welchem die Texte stammen. Vergleicht man das Sprachniveau der Schreiber mit der Ausdrucksweise der koptischen Bevölkerung Ägyptens, wie sie etwa in den zahlreichen griechischen Privatbriefen greifbar ist, so zeigt sich, daß die Unterschiede gar nicht so groß sind. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß Notarsurkunden mit vergleichbaren Mängeln, wie nicht zuletzt das in SPP III & VIII versammelte Material dokumentiert, auch aus anderen Regionen Ägyptens vorliegen.

Unbestreitbar ist hingegen, daß alle drei Schreiber den Urkundenstil ihrer Zeit zumindest in Grundzügen beherrschen und somit eine elementare Notarsausbildung genossen haben dürften. Bei der Gestaltung der Vertragskörper orientieren sie sich an den Standards für die jeweiligen Geschäftstypen; auch bei fakultativen Klauseln, etwa derjenigen über die Ungültigkeit anderer Schuldscheine in **134**, zeigen sie eine gewisse Vertrautheit mit der Diktion der Rechtsurkunden ihrer Zeit. Sansnos, Agathon und Dioskoros gehörten somit zur Gruppe der Notare mit niedrigem Ausbildungsstand und geringer Beherrschung des Griechischen, wie es sie in dieser Zeit auch in anderen Teilen Ägyptens, so beispielsweise im Arsinoites und Herakleopolites, gegeben hat.

<sup>17</sup> Lesung und Deutung der betreffenden Stelle sind unsicher. Neben der hier vertretenen Version ἀπὸ κομερκίω[υ, die auf Weber (wie vorangehende Anm.) zurückgeht, sind auch die Varianten ἀπὸ κομερκίω[ν und ἀπὸ κομερκια[ρίων erwogen worden; vgl. BL IX 308 und X 224.

<sup>18</sup> Was der Begriff κομμέρκιον an dieser Stelle bedeutet (Handelsplatz, -route oder -zölle), ist nicht sicher auszumachen. Weitere papyrologische Belege für das Wort gibt es nicht. Zu seiner Deutung in der Kölner Urkunde vgl. R. H. Pierce, FHN III 339, Einl. S. 1212 sowie ferner Förster, *Wörterbuch* 431 und J. Gascou, *L'Égypte*, in: C. Morrisson (Dir.), *Le monde byzantin, Tome I: L'Empire romain d'Orient, 330–641*, Paris 2004, 411. Wie Pierce zu recht bemerkt, meint κομμέρκιον in den byzantinischen Quellen zumeist Handelszölle; vgl. Henty, *Economy* 174 u. ö. sowie LBG IV 853 s. v. Eine solche Interpretation scheint allerdings an der vorliegenden Stelle ausgeschlossen. Hingegen übersieht Pierce, daß der Begriff *commercium* in der Spätantike durchaus auch Handelsplätze bezeichnen kann, so etwa in Cod. Just. 4, 42, 2 (457–465), wo solche Orte gemeint sind, an welchen unter anderem importierte Sklaven verkauft wurden.

<sup>19</sup> Der Titel βασιλίσκος ist offenbar nicht, wie in der Forschung mehrfach angenommen, mit „Großkönig“ wiederzugeben, sondern darf vom Rang her als gleichwertig mit βασιλεύς bzw. ἸΠΟ („König“) gelten. Allerdings scheint der Titel βασιλίσκος, im Unterschied zu βασιλεύς, die Unterordnung des Stammesfürsten unter den römischen Kaiser als Suzerän zum Ausdruck gebracht zu haben; vgl. Hägg, *Titles* 148–156. Unter φύλαρχος („tribal chief“) und ὑποτύραννος („sub-despots“) sind vermutlich zwei Rangklassen von Stammesführern („Scheichs“) zu verstehen; s. ebd. 156–158.

Von besonderem Interesse sind an vorliegender Stelle die Schuldscheine. In der Forschung ist bislang nicht klar genug hervorgestrichen worden – obschon Wessely mit seiner Entscheidung, die Texte in SPP III aufzunehmen, diesen Sachverhalt bereits implizit zum Ausdruck gebracht hat –, daß diese Dokumente den Nachweis für den Gebrauch des ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Formulartyps auch außerhalb des Arsinoites und sogar in den weit von diesem entfernten südlichen Landesteilen liefern<sup>20</sup>. Man darf somit vermuten, daß es sich bei der Herausbildung der kleinformatigen Urkundstypen um ein allgemeines Merkmal der Entwicklung notarieller Instrumente im 6.–7. Jh. handelt, das jedoch auf Grund fehlender Evidenz für viele Regionen Ägyptens nicht mehr greifbar ist.

Die Schuldscheine des Sansnos und des Agathon haben einen weitgehend identischen Aufbau (Typ S<sub>1</sub>): Schuldanerkennnis: ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα σοῦ τοῦ δεῖνος (l. σοί τῷ δεῖνι) κτλ. – Rückgabeklausel: καὶ ταῦτα σὺν θεῷ ἐτοίμως ἔχω παρασχεῖν σοι ὅποταν βουληθείης – Bekräftigungsklausel: καὶ στοιχεῖ μοι ὡς πρόκειται<sup>21</sup>. Es folgen die Kompletionsformel und das Datum, eventuell begleitet von Zeugenunterschriften. Die größte Auffälligkeit besteht sicherlich darin, daß Sansnos die Wendung ἐτοίμως ἔχω regelmäßig ausläßt; in **131** fehlt überdies auch das Wort παρασχεῖν.

Die beiden Schuldscheine des Dioskoros, die auf SB X 10553 = FHN III 337 festgehalten sind, weisen ein anderes Formular auf<sup>22</sup>. Das Präskript hat hier die Form S<sub>6</sub>: τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα. ἔχω σοι κτλ., allerdings erweitert um die anderweitig nicht bezeugten Zusätze ὁμολογῶ und ἐν τῇ χειρί. Es folgen die Rückgabeklausel καὶ ταῦτα παρέξω σοι ὅποταν βουληθείης und die Bekräftigungsklausel καὶ στοιχεῖ μοι ὡς πρόκειται sowie die Kompletionsformel, aber kein Datum.

Die beiden Dekrete über die Vergabe der *curatoria* beginnen mit den Worten ὁ δεῖνα γράφω τῷ δεῖνι (Typ G). Diese Ausdrucksweise, die unter den griechischen Papyri ohne Parallele ist, dürfte eine Übernahme der in koptischen Urkunden üblichen Grußformel darstellen, in welcher die Verbform „ich schreibe“ fester Bestandteil ist<sup>23</sup>.

Herkunft: Die Texte geben keine Auskunft über ihren Abfassungsort. Die beiden einzigen topographischen Angaben, das Toponym ΤΟΥΝΕ (BKU III 359 = FHN III 333) und die Insel Τεμισιρ alias Ταναρε (**132–133**), sind anderweitig unbekannt und lassen sich daher nicht sicher identifizieren. Verschiedentlich ist vermutet worden, die Texte seien in Unternubien, mithin südlich des Ersten Kataraktes und damit außerhalb des Reichsgebietes, entstanden. Allerdings sprechen sowohl der (angebliche) Fundort als auch die ausdrückliche Erwähnung einer „römischen“ Bevölkerung (Ῥωμαῖοι) auf der Insel Tanare eher dafür, daß die Textgruppe in der südlichen Thebais entstanden ist. Die heutige Forschung neigt zu der Annahme, besagte Insel mit Gebelên selbst zu identifizieren und das κομμέρκιον, den mutmaßlichen Siedlungsplatz der Blemmyer und Abfassungsort der Texte, in dessen näherer Umgebung zu lokalisieren.

Datierung: Keiner der Texte bietet einen Anhaltspunkt für eine exakte zeitliche Einordnung. Die in der Forschung vertretenen Ansätze reichen vom 5. bis zum 8. Jh. Von den meisten Autoren werden sie allerdings der ersten Hälfte des 6. Jh. zugewiesen. Vielfach wird in diesem Zu-

<sup>20</sup> Die SPP III-Texte bilden ein wesentlich besseres Vergleichsmaterial zu den Schuldscheinen aus der Gruppe der Gebelên-Urkunden als die in der Literatur über diese Texte gelegentlich als Parallelen angeführten thebanischen Urkunden SB VI 9566 = P.Brook. 10 (6. Jh.) und SB XVI 12786 (502), die nicht dem ἔχω ἐγὼ τῷ δεῖνι-Formular folgen, sondern in der Homologie-Form abgefaßt sind.

<sup>21</sup> Der Zusatz σὺν θεῷ in der Rückgabeklausel begegnet nicht nur in Schuldscheinen aus anderen Orten Oberägyptens (z. B. P.Edfou I 4, 9 [Apoll., 627; vgl. BL III 47 und IX 78]; P.Grenf. II 89, 4 bzw. 90, 10 [beide Apoll., 510 oder 525; vgl. BL IX 87]; P.Lond. V 1737, 10 [Syene, 613]), sondern auch in Mittelägypten, so etwa in SPP XX 112, 3 (Ars., 575? [vgl. **124**, 1–2 Komm.]).

<sup>22</sup> Zur Lesung s. die unten S. 136 mitgeteilten Korrekturen.

<sup>23</sup> Vgl. A. Steinwenter, *Das Recht der koptischen Urkunden*, München 1955, 12.

sammenhang, wie etwa zuletzt bei Benjamin Hendrickx, die Meinung vertreten, die Militäraktion des Narses gegen die Blemmyer und die mit dieser einhergehende Schließung des Isistempels in Philae (535/7), damals eine der wichtigsten heiligen Stätten der Blemmyer, bildeten einen *terminus ante quem*<sup>24</sup>. Dieser Ansicht liegt implizit die Annahme zugrunde, daß die betreffenden Maßnahmen zu einer völligen Vertreibung der Blemmyer aus dem Reichsgebiet und zu einem definitiven Ende des Isiskultes geführt hätten. Beide Punkte sind allerdings wenig überzeugend: Wie etwa aus dem bereits erwähnten SB XVIII 13930 ersichtlich ist und überdies aus späteren arabischen Quellen klar hervorgeht, waren zumindest in den südlichen Teilen der Thebais auch in nachjustinianischer Zeit Blemmyer sesshaft; und daß der Isiskult diese Episode ebenfalls überlebt und auch in späterer Zeit noch Anhänger gefunden haben dürfte, hat unlängst Jitse Dijkstra anhand der bekannten Petition P.Cair. Masp. I 67004 (ca. 567) aus dem Dioskoros-Archiv wahrscheinlich gemacht<sup>25</sup>. Das bedeutet, daß sowohl die Anwesenheit von Blemmyern auf Reichsboden als auch pagane Religionsausübung, wie sie in den Gebelên-Texten in der Erwähnung heidnischer Priester (ἱερείς) in **133** und BKU III 360 = FHN III 335 greifbar ist, auch in nachjustinianischer Zeit durchaus noch denkbar sind.

Es lassen sich weitere Argumente für eine Spätdatierung des Materials nennen. Die von Hermann Harrauer unternommene paläographische Analyse der Texte hat das letzte Viertel des 6. Jh. als wahrscheinlichstes Abfassungsdatum ergeben<sup>26</sup>. In dieselbe Richtung weist auch der Formulartyp der Schuldscheine, der erst im späten 6. Jh. aufkam, sowie die Tatsache, daß die Christianisierung der Blemmyer zum Zeitpunkt der Abfassung der Texte bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht zu haben scheint, wie etwa dem Umstand zu entnehmen ist, daß die Urkunden das Kreuzsymbol sowie die christliche Wunschformel σὺν θεῷ enthalten und daß in einem Dokument explizit eine christliche Stammesangehörige erwähnt wird.

Ungleich schwerer ist die Frage nach der inneren chronologischen Ordnung des Materials zu beantworten. Tomas Hägg hat einen wohlbegründeten Vorschlag für die zeitliche Reihenfolge der Texte unterbreitet, der in der Forschung allgemeine Akzeptanz gefunden und beim Neuabdruck der Textgruppe in FHN III als Richtschnur gedient hat<sup>27</sup>. Allerdings bringt es die Häggsche Anordnung mit sich, daß die Texte, was die drei Schreiber betrifft, keine zeitlich getrennten Gruppen bilden, sondern sich überlagern. Sie impliziert folglich, daß die drei Schreiber mehr oder minder gleichzeitig tätig waren. Die alternative, theoretisch ebenfalls denkbare Anordnungsweise hingegen, in welcher die drei Schreiber sich ablösen, wurde von Hägg zwar ebenfalls erwogen, dann aber verworfen, da sie nicht „mit den internen Kriterien vereinbar“ sei<sup>28</sup>. Dieser Punkt verdient abermalige Überprüfung.

Zunächst sei festgehalten, daß sich anlässlich der Revision der Berliner Originale, die im Zuge der Abfassung des vorliegenden Bandes vorgenommen wurde, auch die bislang fehlenden Indiktionsziffern ermittelt werden konnten: **130** und **131** stammen tatsächlich, wie bereits von Hägg richtig vermutet, aus demselben Jahr wie **129**; **130** und **129** sind somit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ausgestellt worden<sup>29</sup>. Des weiteren hat sich ergeben, daß BKU III 361 = FHN III 332 der 1. Indiktion zuzuweisen ist.

<sup>24</sup> Hendrickx, *Chartes*.

<sup>25</sup> J. H. F. Dijkstra, *A Cult of Isis at Philae after Justinian?*, ZPE 146 (2004) 137–154 (zu den Gebelên-Urkunden s. ebd. S. 151).

<sup>26</sup> Bei Satzinger, *Anmerkungen* 330f.

<sup>27</sup> Hägg, *Nubiograeca*.

<sup>28</sup> Ebd. S. 106f.

<sup>29</sup> Dies bedeutet, daß ein und dieselben Kontrahenten innerhalb kürzester Zeit zwei Schuldscheine ausgefertigt haben. Aufstockungen laufender Darlehen sind unter den Gebelên-Urkunden mehrfach anzutreffen und scheinen häufig praktiziert worden zu sein; man beachte etwa BKU III 359 = FHN III 333 und SB X 10553 = FHN III 337.

Die Gebelên-Urkunden bieten, soweit ich sehe, nur zwei sichere Indizien für eine relative Chronologie. In dem Schuldschein **134** aus der Hand des Sansnos wird bestimmt, daß sämtliche Schuldscheine aus der Hand des Dioskoros ungültig sein sollen. Diese Klausel gibt indirekt zu verstehen, daß Sansnos im Anschluß an Dioskoros wirkte; überdies wird man **134** auf Grund dieser Klausel eher an den Anfang der Tätigkeit des Sansnos setzen dürfen, als noch Schuldscheine seines Vorgängers im Umlauf waren. Im übrigen liefert diese Bestimmung ein Argument dafür, daß immer nur ein Notar als γραμματεὺς ἔθνους des bei Gebelên siedelnden Blemmyer-Teilstammes fungierte, was einen wichtigen Einwand gegen die Richtigkeit der Häggschen Abfolge darstellte.

Das zweite Indiz betrifft die Frage nach der relativen zeitlichen Einstufung der drei Basiliskoi Barachia, Charachen und Pakytimne. Aus P.Köln ägypt. I 13 = FHN III 339 ergibt sich mit Sicherheit, daß Barachia nach Charachen herrschte. Allerdings ist dieser Text nicht unbedingt so zu verstehen, daß Charachen der direkte Vorgänger des Barachia gewesen wäre; vielmehr besteht die Möglichkeit, daß es zwischen den beiden Königen weitere Herrscher gegeben hat<sup>30</sup>. Für die Einordnung der Herrschaft des Pakytimne bietet das Dokument somit keinen Anhaltspunkt.

Andere Beobachtungen, die neben den beiden soeben genannten von Hägg zur Stützung seines Ansatzes vorgebracht worden sind<sup>31</sup>, haben meines Erachtens keine Aussagekraft für die relative Chronologie der Urkunden. Dies gilt zum einen für die Bezeichnungsweise der Insel, die einmal unter dem einfachen Namen Tanare, ein andermal unter dem Doppelnamen Temsir alias Tanare erscheint, zum zweiten für die Verwendung von κέρμα Νο(υ)βαριτῶν als Zahlungsmittel und zum dritten für den Grad der Christianisierung, welcher aus den Texten angeblich abzulesen sei. Gleiches gilt im übrigen auch für das bereits von Hägg entkräftete Argument Kralls, das Dekret Charachens zur Vergabe der *curatoria* über die Insel Tanare **132** sei auf Grund seiner Ausführlichkeit zeitlich vor das knapp gefaßte Pendant des Pakytimne **133** zu setzen.

Von gewisser Bedeutung für die relative Chronologie der Texte ist hingegen, daß sich, wie bereits von Hägg bemerkt, auf Grund prosopographischer Angaben mehrere Untergruppen bilden lassen. Die Schuldscheine **129–131** stammen von Sansnos und nennen den Phylarchen Ose als Gläubiger. Der Schuldner heißt in zwei Fällen Sle, im dritten Tusik[ . Hinzu kommt, daß in den beiden Schuldscheinen des Sle dieselben Personen als Zeugen auftreten. Wie soeben gezeigt, steht auf Grund der Neulesung der Indiktionsziffer nunmehr fest, daß diese drei Texte zeitlich dicht beieinander liegen. Die Ziffer ist zwar nicht sicher zu lesen, dürfte aber am ehesten als ε zu identifizieren sein, womit die 5. Indiktion gemeint wäre.

Zur selben Untergruppe gehört ferner SB X 10552 = FHN III 340 (4. Indiktion), der ebenfalls von Sansnos stammt und wiederum einen gewissen Ose als Gläubiger nennt; diese Person ist vermutlich mit dem soeben erwähnten Phylarchen gleichzusetzen. Schließlich erscheint auch in dem einzigen Dioskoros-Text SB X 10553 = FHN III 337, der ja, wie oben gezeigt, in jedem Fall vor die Texte des Sansnos zu setzen sein dürfte, als Gläubiger ein gewisser Ose oder Oose, der sich ebenfalls mit dem späteren Phylarchen gleichsetzen ließe<sup>32</sup>.

Eine zweite Untergruppe bilden BKU III 359 = FHN III 333 aus der Hand des Sansnos und BKU III 360 = SB X 10554 = FHN III 335 aus der Hand des Agathon. Im ersten Text, der kein Datum trägt, erhält ein gewisser Sulien von Phant ein zinsloses Darlehen in zwei Raten und

<sup>30</sup> Die betreffende Textstelle (Z. 6) wurde vom Herausgeber wie folgt übersetzt: „denn ich habe den Thron bestiegen in der großen Einfriedung "Charachen, der König"“; in FHN III wird derselbe Passus dagegen wie folgt wiedergegeben: „when I ascended the throne after King Karakhen“. Ein Blick auf die Tafel bzw. die Internet-Abbildung des Stückes zeigt allerdings, daß nicht ΤΡΟΝΟC, sondern ΤΦΟΝΟC zu lesen ist. Damit wird sowohl die bisherige Interpretation dieses Passus wie auch die Deutung des Textes als Freilassungsurkunde in Frage gestellt; Hans Förster und der Verfasser werden in Kürze an anderer Stelle eine Neuinterpretation dieses Dokuments vorlegen.

<sup>31</sup> Hägg, *Nubiograeca* 106f.

<sup>32</sup> Zur Lesung dieser Urkunde s. die unten S. 136 mitgeteilten Korrekturen.

überläßt ihm für die Dauer des Schuldverhältnisses das Nutzungsrecht für ein Speisezimmer (συμπόσιον)<sup>33</sup>; im zweiten Text (13. Indiktion) vereinbaren dieselben Kontrahenten ein verzinsliches Darlehen, das durch Stellung einer Sklavin nebst deren Tochter gesichert ist<sup>34</sup>.

Bringt man die dreizehn Texte unter Berücksichtigung der oben erwähnten neuen Datierung und unter der Annahme, daß sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes (d. h. eines Indiktionszyklus' einschließlich der letzten Jahre des vorausgehenden und der ersten Jahre des folgenden Zyklus') entstanden sind, nach Schreibern geordnet in eine fortlaufende Folge, ist allen soeben besprochenen internen Angaben Genüge geleistet. Soweit ich sehe, lassen sich keine Einwände vorbringen, die eine solche Abfolge in Frage stellen oder unmöglich machen würden; zugleich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die bislang maßgebliche, von Hägg vorgeschlagene zeitliche Abfolge der Texte dem Umstand Rechnung, daß nach dem Zeugnis von **134** jeweils nur ein Schreiber für die im Gebiet um Gebelên ansässigen Blemmyer als Notar tätig gewesen zu sein scheint, keine Rechnung trägt.

Kontext: Die historische Bedeutung der Texte liegt darin, daß sie uns über den Charakter der blemmyischen Präsenz auf Reichsboden Auskunft geben. Es handelt sich offenkundig um eine friedliche Koexistenz, deren Modalitäten durch Abkommen mit dem römischen Staat geregelt gewesen sein dürften. Den Blemmyern wurde das Recht zur Niederlassung auf Reichsboden und zur Einrichtung eines Handelsplatzes eingeräumt; überdies erhielten sie das Recht zur Erhebung von Abgaben<sup>35</sup>.

Weitere Anhaltspunkte in dieser Frage liefern die Termini *curatoria* und συνήθεια, die in den Dekreten **132** und **133** vorkommen. In beiden Texten vergibt ein Blemmyerfürst die *curatoria* der Insel Tanare. Bislang ist hierunter ganz allgemein die „Verwaltung“ des Gebiets verstanden worden. Dies ist allerdings zu präzisieren. Der Begriff *curatoria* entstammt eigentlich dem Privatrecht. Er meint die treuhänderische Verwaltung des Vermögens eines Unmündigen, Verstorbenen oder Abwesenden<sup>36</sup>. Dieses Konzept wurde in den Bereich der Staatsfinanzen übertragen: In frühbyzantinischer Zeit stehen die Lehnwörter κουρατωρία bzw. κουράτωρ, soweit in der öffentlichen Sphäre verwendet, für die Verwaltung bzw. Verwalter des Krongutes (*curatores domus divinae*)<sup>37</sup>. Indem die Blemmyerfürsten ihre privaten Güter *curatores* unterstellten, imitierten sie somit die Verwaltungspraxis des römischen Staates<sup>38</sup>.

Die Abgaben, welche die Blemmyer von der „römischen“ Bevölkerung der Insel erhoben, wurden nach dem Zeugnis von **132** als συνήθεια bezeichnet. Dieser Begriff meint eigentlich Gratifikationen an Beamte, die diesen allerdings nicht immer direkt ausgezahlt wurden, sondern auch im Umlageverfahren allen Steuersubjekten als Zusatz zu den regulären Steuerzahlungen auferlegt werden konnten<sup>39</sup>. Die Blemmyer erhielten somit nur außerordentliche Sonder-

<sup>33</sup> Es handelt sich also um ein antichretisches Darlehen (Mietantichrese). In der Edition BKU III 359 ist fälschlich von der „Verpfändung eines Gasthauses“ die Rede. In FHN III wird zwar das Rechtsgeschäft korrekt als „antichretic loan“ bestimmt, jedoch das Wort συμπόσιον noch immer irreführend mit „tavern“ wiedergeben.

<sup>34</sup> Zur Lesung dieser Urkunde s. die unten S. 136 mitgeteilten Korrekturen.

<sup>35</sup> Vgl. Török, *Chronology* 236–241 und ders., *Notes* 406–408.

<sup>36</sup> Das Lehnwort κουρατωρία begegnet, was die papyrologische Dokumentation betrifft, außer in den Gebelên-Urkunden nur im Kompromiß P.Giss. I 104, 3 (Herm., 399) und im Vertrag zwischen Erben P.Flor. III 294, 17 und 87 (Aphrod., 6. Jh.). In beiden Fällen ist vermutlich die Position des Nachlaßkurators bzw. Testamentsvollstreckers gemeint.

<sup>37</sup> Vgl. Delmaire, *Administration* 218–233; LGB IV 874 s.v.

<sup>38</sup> Daß die Blemmyerfürsten die Insel Tanare als Privatbesitz betrachtet haben, ist eventuell auch aus **132**, 9 abzuleiten, wo der Herrscher explizit von ἡ νῆσος μου spricht.

<sup>39</sup> Vgl. P. M. Meyer, P.Hamb. I 56, Einl. S. 199. Eine zweite in den Papyri vielfach anzutreffende Bedeutung für das Wort συνήθεια, die bei uns allerdings nicht in Frage kommt, lautet: „Sondergaben des Pächters“ (als Ergänzung zum eigentlichen Pachtzins); vgl. K. A. Worp, *Deliveries for συνήθεια in Byzantine Papyri*, in: T. Gagos – R. S. Bagnall (Hg.), *Essays and Texts in Honor of J. David Thomas (P.Thomas)* (Am. Stud. Pap. 42), Oakville, Connecticut 2001, 51–68.

leistungen der auf ihren Besitzungen ansässigen Reichsbevölkerung; die regulären Steuern der betreffenden Siedlungen und Landflächen flossen, wie es scheint, weiterhin in die Kassen der Provinzverwaltung.

#### Archiv der Brothändler Elias und Paeitos<sup>40</sup>

Zugehörige Texte: Das Archiv setzt sich aus 32 in Aufbau und Formular weitgehend identischen Bescheinigungen zusammen, in denen zwei Brothändler (ἀρτοποιάται) bestimmten Amtsträgern bestätigen, zu deren Gunsten von der Einwohnerschaft eines Dorfes (28 Texte) oder von einzelnen Personen (4 Texte) Weizen erhalten zu haben<sup>41</sup>. Der Großteil der Texte wird in Berlin und Wien verwahrt; daneben ist ein Exemplar aus der Sammlung des Brooklyn Museums zu New York bekannt (P.Brook. 16). Tabelle II (s. unten S. 156f.) gibt einen Überblick über die Gruppe; die Texte sind dort in ihrer mutmaßlichen zeitlichen Reihenfolge aufgeführt (s. das Folgende).

Im vorliegenden Band sind alle derzeit bekannten Stücke aus den Sammlungen von Berlin (17 Texte) und Wien (14 Texte) erfaßt. Dabei wurden nicht nur jene Bescheinigungen aufgenommen, die bereits in der Erstedition von SPP III enthalten sind, sondern zusätzlich drei weitere Stücke, nämlich zum einen zwei Neufunde aus den unpublizierten Beständen der Wiener Sammlung, die hier erstmals ediert werden (**209 bis** und **233 bis**), zum anderen SPP XX 191, ein Papyrus, der Wessely – wie ich vermute – gleich den drei anderen in SPP XX neu abgedruckten Texten aus dem Archiv (**209**, **214** und **215**) schon zur Abfassungszeit von SPP III bekannt gewesen sein dürfte und eigentlich – als enge Parallele zu **211** – unter der Nr. **212** hätte publiziert werden sollen, dann aber aus unbekanntem Gründen von ihm ausgelassen wurde (die betreffende Editionsnummer hat Wessely nicht vergeben).

Zum Umfeld des Archivs gehören noch zwei weitere Texte, nämlich **452** und P.Ross. Georg. V 46, 5. Bei diesen beiden Stücken handelt es sich um Weizenquittungen über individuelle Steuerzahlungen. In beiden wird ein Brothändler namens Elias genannt, der mit einem der beiden Protagonisten unseres Archivs zu identifizieren sein dürfte. Im Falle von **452** läßt sich die enge Nähe zu unserer Gruppe dadurch bekräftigen, daß das Schriftbild die Merkmale der 3. Hand des Archivs zu zeigen scheint (s. ebd. Einl.; zu den Schreiberhänden s. das Folgende).

Formular: Die Texte sind im Schuldschein-Formular des Typs S<sub>1</sub> verfaßt und folgen alle dem Schema ἔχω ἐγὼ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι δωθείσας διὰ τῶν ἀπὸ *Ortschaft* (bzw. διὰ τοῦ δεῖνος) ἀρτάβας x, (ἀρτάβας) x. Als sprachliche Eigenart ist zu bemerken, daß die Präposition διὰ nur in den Texten der 4. Hand erscheint; die übrigen Schreiber lassen das Wort ausfallen.

<sup>40</sup> Zum Folgenden vgl. E. Wipszycka, *Deux papyrus concernant les grands domaines*, Cd'É 43 (1968) 344–355, bes. 355 (BL VI 193. 196); dies., *L'église dans la chora égyptienne et les artisans*, Aegyptus 48 (1968) 135, Anm. 1; Timm, *Ägypten*, bes. I 279. 380. 463. 479. II 864. II 908. III 1237. 1239. 1493f. IV 1631. V 2328. 2387. VI 2547. 2559; ferner IV 1506. 1759 (BL VIII 437. 470f. 475. 477); Harrauer, *Bäcker* (BL X 30. 261. 272f.); J. C. Shelton, P.Brook. 16, Einl. S. 27; Worp, *Bishops* 291, Anm. 46. 297; Schmelz, *Amtsträger* 6. 233. 317.

<sup>41</sup> Zur Berufsangabe ἀρτοποιάτης vgl. Casarico, *Repertorio* 26; Battaglia, *Artos* 181f.; Drexhage, *Komposita* I 8 und II 1.

Protagonisten: Im Zentrum des Archivs stehen die beiden Brothändler Elias und Paeitos (bzw. Paetos)<sup>42</sup>, die – jeweils einzeln – als Aussteller der Texte fungieren (Pros. Ars. I 1953 und 4072). Elias war nicht nur Brothändler, sondern auch Diakon; Paeitos scheint hingegen kein Kirchenamt versehen zu haben. Der Großteil der Texte, nämlich 27, stammt von Elias, die übrigen fünf von Paeitos. Äußerlich betrachtet weisen die beiden Untergruppen zwar gewisse Unterschiede auf: Alle fünf Paeitos-Texte sind durchgestrichen, drei Paeitos-Texte sind nicht auf Papyrus, sondern auf Pergament geschrieben, und in zwei Paeitos-Texten wird das Getreidemaß näher spezifiziert, und zwar durch die Angabe *κομμονλάτφ*, womit der *modius cumulatus* gemeint sein dürfte. Diese Besonderheiten sind in keinem Elias-Text anzutreffen. Zugleich erweist sich das Material jedoch in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht als überaus homogen; überdies sind die zwei Gruppen in etwa zeitgleich entstanden, wie sich etwa daran zeigt, daß in beiden der Bischof Aba Petros vorkommt (s. unten). Es scheint daher berechtigt anzunehmen, daß beide Gruppen die Geschäfte derselben Bäckerei dokumentieren und somit ein Archiv darstellen (ohne daß freilich der gegenteilige Ansatz, nämlich daß die Texte zwei verschiedene Betriebe betreffen und damit zwei voneinander unabhängige Gruppen bilden, gänzlich ausgeschlossen werden könnte).

Als Adressaten erscheinen folgende Amtspersonen bzw. -kollegien: Aba Petros, Bischof (Pros. Ars. I 27; 23 Texte); Apa Kyros und seine Kollegen, Mesitai (Pros. Ars. I 575; 4 Texte); die Mesitai der städtischen Getreidespeicher (2 Texte); Ioannes und Paulos, Hypodektai (Pros. Ars. I 2537 bzw. 4298; 2 Texte); Theodoros und seine Kollegen, Mesitai (Pros. Ars. I 2063; 1 Text). Als Lieferanten des Getreides werden, wie bereits erwähnt, in der überwiegenden Zahl der Fälle die Einwohner bestimmter arsinoitischer Dörfer genannt; es sind dies: Ampeliu (1 Text), Aphrodito (2 Texte), Belu (2 Texte), Busiris (1 Text), Chalothis (1 Text), Dikaiu (1 Text), Elia (2 Texte), Kalliphanus (2 Texte), Hiera Nesos (1 Text), Kerkesephis (1 Text), Letus (2 Texte), Melitonos (1 Text), Muchis (2 Texte), Patres (1 Text), Psineuris (1 Text), Sele (1 Text), Stratonos (1 Text), Tasat (1 Text), Tebetny (1 Text), Tetrathyron (1 Text) und Uo (2 Texte). In den übrigen vier Fällen erscheinen einzelne Personen, und zwar der Bäcker (*ἀρτοκόπος*) Damianos in **232** (Pros. Ars. I 1615) und P.Brook. 16, ein gewisser Elissaios (**230**) sowie – in einem Paeitos-Text – ein nicht näher bezeichneter Elias, der möglicherweise mit dem gleichnamigen Hauptprotagonisten des Archivs zu identifizieren ist (**188**).

Schreiber: Anhand paläographischer, orthographischer und stilistischer Merkmale lassen sich fünf Schreiber unterscheiden, drei für die Elias- und zwei für die Paeitos-Texte. Nur einer dieser Schreiber ist dank der Unterschrift namentlich greifbar; die übrigen bleiben auf Grund des Fehlens entsprechender Angaben unbekannt. Im einzelnen sind die Texte wie folgt zuzuweisen:

1. Hand (Elias-Texte): **210**. Der Name des Schreibers lautet Georgios. In der Abkürzung *αρτοπ<sup>α</sup>* ist das hochgestellte *α* als Schlaufen- bzw. Wannen-Alpha gestaltet. Das Artabensymbol hat die Standard-Form eines kleinen Kreises mit einem darübergesetzten, waagerechten Strich, das Wort *ἀρτάβη* ist mit *αρ/* abgekürzt.

<sup>42</sup> Die Namensform Πάειτος ist eigentlich der Genitiv zu dem für die gesamte griechisch-römische Epoche gut bezeugten Namen Πά(ε)ις (zu diesem vgl. Demot. Nb. I 398), wird in unseren Quittungen aber offenbar als Nominativ behandelt.



2. Hand (Elias-Texte): **209; 211–212; 216; 224**. Beim Wort ἔχω ist der Übergang von ε zu χ als Schlaufe gestaltet. In der Abkürzung αροπ<sup>α</sup> ist das hochgestellte α als Schlaufen- bzw. Wannentalpha gestaltet. Beim Namen Πέτρον hat das υ die Form eines Halbkreises. Das Ehrenprädikat des Bischofs Aba Petros erscheint in der fehlerhaften Schreibung ωσιωτατω. Das Wort ἐπίσκοπος wird mit επισκ/, die Maßangabe ἀρτάβη mit αῤ/ abgekürzt. Das Artabensymbol ist stark verschliffen und hat die Form eines Gabel-Taus. Am Ende des Textes steht ein Kreuz.

3. Hand (Elias-Texte): **209 bis; 217–223; 225–236**; vgl. auch **452**. Im Wort ἔχω wird beim ε das obere Element nur in reduzierter Form ausgeführt oder sogar gänzlich ausgelassen, mit der Folge, daß der Buchstabe nicht an das χ angebunden ist. In der Abkürzung αροπ<sup>α</sup>/ ist das hochgestellte α als Haken-Alpha mit flachem Ansatz und weit nach rechts gezogenem Ausstrich gestaltet. Beim Namen Πέτρον hat das υ die Form eines waagerechten Striches. Das Ehrenprädikat des Bischofs Aba Petros erscheint in der fehlerhaften Schreibung ωσιωτατω. Das Wort ἐπισκόπω wird fast immer ausgeschrieben, und zwar in der ebenfalls fehlerhaften Form επισκωπω. Das Artabensymbol ist leicht verschliffen geschrieben und hat die Form eines kleinen Kreises mit einem oben angesetzten, nach rechts führenden Ausstrich. Das Wort ἀρτάβη wird in der Form α<sub>ρ</sub>/ abgekürzt, wobei die Zeile bisweilen beträchtlich nach unten springt, da der Schreiber auf der Höhe des tief gestellten ρ fortsetzt. Am Ende des Textes findet sich eine sternförmige Paraphe.

4. Hand (Paeitos-Texte): **213–215**. Beim Wort ἔχω ist das ε mit der üblichen diagonalen Oberlänge versehen, an welche das χ direkt angebunden ist. In der Abkürzung αροπ<sup>α</sup>/ ist das hochgestellte α als Schlaufen- bzw. Wannentalpha gestaltet. Beim Namen Πέτρον hat das υ die Form einer kleinen Wanne. Das Ehrenprädikat des Bischofs Aba Petros erscheint in der fehlerhaften Schreibung ωσιωτατω. Das Wort ἐπίσκοπος wird mit επισκωπ/, das Wort ἀρτάβη mit αῤ/ abgekürzt. Das Artabensymbol ist leicht verschliffen geschrieben und hat die Form eines kleinen Kreises mit einem oben angesetzten, nach rechts führenden Ausstrich. Am Ende des Textes steht ein Kreuz.

5. Hand (Paeitos-Texte): **188**; P.Brookl. 16. Das erste Namenselement des Bischofs Aba Petros wird nur in dieser Hand mit zwei β geschrieben; sein Ehrenprädikat wird mit οσῖ/ abgekürzt.

Herkunft: Die Texte enthalten keine Angaben zu ihrem Abfassungsort. Da jedoch sämtliche Ortschaften, die als Lieferanten des Getreides genannt werden, im Arsinoites liegen, ist der Herkunftsgau des Materials gesichert. Überdies sprechen mehrere Indizien dafür, daß die Texte aus einer Gaumetropole stammen: Zunächst handelt es sich bei allen Personen, die als Adressaten genannt werden (Bischof, Mesitai und Hypodektai), um städtische Funktionäre; außerdem weist auch die Erwähnung von πολιτικὰ ὄρρια auf ein urbanes Umfeld. Hieraus ist mit einiger Gewißheit zu schließen, daß die Textgruppe aus Arsinoiton Polis stammt.

Datierung: Alle Texte des Archivs sind mit Tages-, Monats- und Indiktionsangabe versehen. Eine exakte Umrechnung dieser Daten ist allerdings unmöglich. Genannt werden folgende Indiktionen: 5. (1 Text), 6. (21 Texte), 7. (6 Texte) und 8. (2 Texte); in zwei Fällen ist das Datum verloren (**188** und **211**). Die geringe Streuung des Materials über nur vier aufeinanderfolgende Indiktionsjahre (mit deutlichem Schwerpunkt auf den beiden mittleren Jahren) läßt vermuten, daß alle Texte in denselben Zyklus fallen. Die in Tabelle II (s. unten S. 156f.) als Ordnungskriterium gewählte Reihung der Texte nach den Indiktionsjahren dürfte somit ihre tatsächliche zeitliche Abfolge wiedergeben.

Die meisten bisherigen Bearbeiter haben sich beim Versuch einer zeitlichen Einordnung des Archivs auf paläographische Kriterien gestützt; dementsprechend unterschiedlich fallen die Datierungsansätze aus: Wessely gab in den Editionsbanden SPP III und XX größtenteils das 6. Jh., bisweilen aber auch das 7. Jh. an<sup>43</sup>. Anders Ulrich Wilcken, der die in *Tafeln XIXa* wiedergegebene Quittung **223** ins 7.–8. Jh. setzte, und Ewa Wipszycka, die, dem Datierungsvorschlag Gregor Zeretelis für P.Ross. Georg. V 46, 5 folgend, für das 8. Jh. plädierte<sup>44</sup>. Hermann Harbauer widersprach der polnischen Gelehrten und setzte die gesamte Gruppe wieder ins 6. Jh.<sup>45</sup> Dagegen wurde P.Brook. 16 von seinem Herausgeber John C. Shelton ins 7. Jh. datiert. Der Ansatz Wilckens bzw. Sheltons ist fraglos vorzuziehen: Das Schriftbild der Quittungen, das bereits stark von den Formen der sogenannten „Minuskel“-Schrift geprägt ist, sowie der Umstand, daß die Schreiber neben Papyrus auch Pergament als Beschreibstoff heranziehen, sprechen eindeutig für eine Entstehung der Textgruppe im fortgeschrittenen 7. Jh., mit anderen Worten in früh-arabischer Zeit. Hierfür spricht im übrigen auch der Protokollstempel auf der Rückseite von **215**, der die Form des 7. Jh. zeigt<sup>46</sup>.

Zur Bestätigung dieser Ansicht kann ein lange Zeit unberücksichtigt gebliebenes prosopographisches Datierungskriterium dienen, auf das, soweit ich sehe, erstmals Stefan Timm aufmerksam gemacht hat, das sodann – unabhängig von Timm – auch von Shelton erwogen und unlängst von Klaas A. Worp neuerlich in die Diskussion eingebracht worden ist. Aba Petros, die meistgenannte Person des Archivs, ist nämlich höchstwahrscheinlich mit dem gleichnamigen Bischof von Arsinoiton Polis gleichzusetzen, der unter anderem in der beedeten Sicherstellungsurkunde P.Berl. Zill. 8 als Adressat erscheint und der überdies in der Datierungsformel einer Bauinschrift aus einer Kirche des Heiligen Menas SB I 1449 = I. Fayoum II 131 erwähnt wird<sup>47</sup>.

Der Berliner Papyrus ist nach der Diokletianischen Ära datiert; er fällt auf den 16. Juli 663. Die Bauinschrift, die nicht aus Arsinoiton Polis stammt, sondern etwa 20 km westlich von dieser gefunden wurde, nennt zwar wiederum nur das Indikationsjahr (16. Mesore der 15. Indiktion); jedoch könnte, wie in der Forschung verschiedentlich vermutet, der in ihr als Stifter genannte Μηνῶς στρα( ) mit dem bekannten Stratelates Flavius Menas gleichzusetzen sein, der in den zwanziger Jahren des 7. Jh. als Pagarch des Arsinoites und Theodosiopolites wirkte und vor dem Jahre 658 (oder bereits vor 643?) verstarb<sup>48</sup>. In diesem Fall wäre die Inschrift am ehesten auf den 9. Aug. 641 oder 656 zu datieren. Hingegen käme der nächste frühere Termin (9. Aug. 626) nicht in Frage, da zu diesem Zeitpunkt nicht nur der Ehren-, sondern auch der Amtstitel des Menas πάγαραχος hätte genannt werden müssen; und der nächste spätere Termin (9. Aug. 671),

<sup>43</sup> Irreführend sind dagegen die von einigen späteren Bearbeitern wie etwa Timm, *Ägypten* II 908 übernommenen Angaben Wesselys in PERF, da dieser auf Grund der Zuordnung einiger Texte des Archivs zu bestimmten Regensschaften den falschen Eindruck erweckt, die betreffenden Stücke seien exakt datierbar.

<sup>44</sup> Vgl. BL VI 193 und 196.

<sup>45</sup> Vgl. X 30, 261 und 272f.

<sup>46</sup> Zur Form der Protokollstempel und ihren Entwicklungsstufen vgl. J. Diethart - D. Feissel - J. Gasco, *Les protocolla des papyrus byzantins du V<sup>e</sup> au VII<sup>e</sup> siècle*, Tyche 9 (1994) 9–40 mit weiterer Literatur. Anschauliche Beispiele für den dreizeiligen Typus des 7. Jh., der auch in **215** vorzuliegen scheint, liefern P.Oxy. LVIII 3958 (Plate VII) vom Jahre 614 und P.Ness. III 76 (Plate 5) aus den Jahren 687–689 (vgl. BL VIII 87).

<sup>47</sup> P.Berl. Zill. 8, 5 mit BL X 28: ἄββα Πέτρῳ ἐπισκόπῳ ταύτης τῆς Ἀρσινουϊτῶν πόλεως) und SB I 1449 = I. Fayoum II 131, 3 (mit SEG XXXI 1515): ἐπὶ ἄββα Πέτρου ἐπισκόπου. Vgl. Pros. Ars. I 27, 23 und 26. Weitere Belege für diese Person sind SB I 4819 (13. Ind.), 4832 (10. oder 13.–15. Ind.) und 5254 (3. Ind.). Keiner dieser drei Texte läßt sich exakt datieren; vgl. Pros. Ars. I 23–25 mit Anm. 5–6 und Worp, *Bishops* 291.

<sup>48</sup> Zur mutmaßlichen Identifizierung des Stifters vgl. Wipszycka, *Ressources* 109, Anm. 1 und bes. B. Palme, CPR XXIV, S. 181; zur Inschrift Timm, *Ägypten* IV 1006 und 1758f. sowie zuletzt S. Schaten, *Griechische und koptische Bauinschriften*, in: S. Emmel et al., *Ägypten und Nubien in spätantiker und christlicher Zeit*, Akten des 6. Internationalen Koptologenkongresses, Münster, 20.–26. Juli 1996 (Sprachen und Kulturen des christlichen Orients 6), Wiesbaden 1999, I 305–314, bes. 307f., Nr. 1 (= SEG XLIX 2205).

der in der Forschung als einzige der hier behandelten vier Datierungsmöglichkeiten bereits in Betracht gezogen worden ist, wäre bei einer solchen Gleichsetzung aus dem Grunde auszuschließen, weil Menas zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit bereits tot war<sup>49</sup>.

Vor diesem Hintergrund dürfte die 5.–8. Indiktion unseres Archivs am ehesten, wie schon von Timm vermutet, mit den Jahren 661–665 gleichzusetzen sein. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß die Gruppe in den vorangehenden Zyklus (dann 646–650) oder aber in den folgenden Zyklus (dann 676–680) gehört. Aba Petros hätte in diesem Fall mehr als achtzehn Jahre als Bischof amtiert, was durchaus vorstellbar ist. Die Spätdatierung in die Jahre 676–680 würde allerdings bedeuten, daß der Stifter Menas aus SB I 1449 = I.Fayoum II 131 nicht mehr mit dem bekannten Pagarchen gleichgesetzt werden könnte.

Kontext: Der Umstand, daß in 27 von 32 Texten der Diakon Elias als Aussteller und in 23 von 32 Texten ein Bischof als Adressat genannt wird, erweckt den Eindruck, als sei das Archiv dem Bereich der kirchlichen Verwaltung zuzurechnen. Man könnte es entweder als unmittelbares Zeugnis der ökonomischen Aktivitäten der Bischofskirche betrachten oder zumindest mutmaßen, daß in diesem Fall der Bischof vom Staat fiskalische Aufgaben im Bereich der Erhebung und Verwaltung der Getreidesteuer übernommen habe. Eine solche Deutung ist allerdings nicht notwendig und bei näherer Betrachtung sogar eher unwahrscheinlich.

Das wichtigste Argument gegen eine solche Auffassung ergibt sich daraus, daß in den Texten neben dem Bischof auch Behörden der regulären Steuer- bzw. Speicherverwaltung in Erscheinung treten, nämlich Hypodektai und Mesitai<sup>50</sup>. Zwar erscheinen diese Organe nur in der Minderzahl der Texte, doch besteht kein Grund, aus dieser ungleichen Verteilung eine Aussage über ihre tatsächliche Bedeutung und ihren Anteil am Geschäftsvolumen der Bäckerei abzuleiten. Daß die zahlreichen Nennungen des Bischofs ein purer Zufall der Überlieferung sein dürften, zeigt sich schon daran, daß die meisten Quittungen, in welchen dieser genannt wird, nämlich 17 von 23, an ein und demselben Tag erstellt wurden (18. Phamenoth der 6. Indiktion).

Ebensowenig zwingen uns die Texte zu der Annahme, die betreffende Bäckerei habe sich in kirchlicher Hand befunden. Zum einen war es im spätantiken Ägypten allgemein üblich, daß Angehörige des niederen Klerus einem weltlichen Handwerk oder Gewerbe nachgingen; zum anderen gehörte der zweite Aussteller, Paeitos, offenkundig nicht dem Klerus an. Vielmehr dürften wir es mit einem Privatbetrieb zu tun haben, der im Auftrag sowohl der Kirche als auch der öffentlichen Hand (Stadt und Staat) tätig war und daneben vermutlich auch private Kundschaft belieferte.

Die Bäckerei scheint in der Abwicklung der *annona* eine zentrale Rolle gespielt zu haben. Die drei Behörden, die als Adressaten erscheinen, stehen für drei verschiedene Aspekte des öffentlichen Versorgungswesens: die Hypodektai für die *annona militaris*, die Mesitai für die *annona civica* und der Bischof für die Versorgung des Klerus sowie karitative Tätigkeiten. Die Bäckerei des Elias und Paeitos nahm denjenigen Anteil am Getreidesteueraufkommen, der für die lokalen Versorgungsaufgaben der öffentlichen Hand und der Kirche benötigt wurde, im Auftrag der zuständigen Fiskalbehörden direkt von den Kontribuenten entgegen, verarbeiteten das Getreide zu Brot und gaben dieses vermutlich auch direkt an die bezugsberechtigten Personen aus. Die beiden Brothändler hatten demnach eine ähnliche Position inne wie die Handwerker in den bereits erwähnten Dianome-Bescheinigungen (s. oben Abschnitt IV).

<sup>49</sup> Eine solche Datierung haben Timm und Schaten vertreten. Allerdings geben sie als Umrechnung das Jahr 672 an, d. h. sie rechnen nach der konstantinopolitanischen Indiktion (Beginn: 1. Sept.) Der Text ist aber, wie der Zusatz ὄρχη zeigt, nach dem ägyptischen Indiktionsjahr datiert (Beginn: 1. Juli), das im Arsinoites zu Datierungszwecken allgemein gebräuchlich war (vgl. CSBE<sup>2</sup> 33 und 114); das Datum wäre somit, sofern die Inschrift in den betreffenden Zyklus fallen sollte, nicht mit 672, sondern 671 wiederzugeben.

<sup>50</sup> Zu den Hypodektai vgl. Mitthof, *Annona* I 107–119, zu den Mesitai vgl. S. M. E. van Lith, CPR VIII 9, Einl. S. 44–46.

Die Höhe der Weizenbeträge liegt zwischen 1,5 und 36 Artaben; die durchschnittliche Liefermenge beträgt somit etwa 6,5 Artaben. Die Beträge sind in den meisten Fällen durch drei teilbar (3, 6, 9, 12, 15 oder 36 Artaben) oder liegen knapp unter einer durch drei teilbaren Zahl; nur in vier Fällen weichen die Beträge von diesem Schema ab: 1,5 (**233**), 5,33 (**233 bis**), 7,5 (**234**) und 11,5 (**213**).

Auf Grund der weitgehend zufälligen Zusammensetzung des Archivs scheint es kaum sinnvoll, aus den erhaltenen Angaben auf die jährliche Gesamtlieferleistung einzelner Dörfer zu schließen. Weder in den Lieferterminen noch in den Beträgen ist irgendeine Regelmäßigkeit auszumachen. Die Zahl der Texte ist zu gering, um die Werte hochzurechnen oder statistische Aussagen zu wagen.